OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603987/20/WP

Datum:
Linz, 28. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. F H, vertreten durch Ing. Mag. K H, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. September 2020, GZ: VStV/920300332268/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einstellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 3. September 2020 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: bB [belangte Behörde]) der beschwerdeführenden Partei (kurz: bP) vor, sie habe am 13. Februar 2020 um 23:00 Uhr im Gemeindegebiet (außerhalb des Ortsgebietes) von L, Fahrtrichtung stadteinwärts, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen L die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 51 km/h überschritten. Die bP habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO begangen und wurde über die bP gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe von 350,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 22 Stunden verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP Beschwerde und begründete diese umfassend.

2.1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 1. Dezember 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge derer der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige sein Gutachten erstattete. Nach Einholung weiterer Unterlagen setzte das Verwaltungsgericht seine Verhandlung am 25. Jänner 2021 unter Teilnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen fort.

3.1. Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2021 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.12.1991, GZ: 101 5/19, betreffend „Dallingerstraße – Verkehrsregelung“.

3.2. Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2021, GZ: V 55/2021-10, ob der Verfassungsgerichtshof die „Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Dezember 1991, Z 101 - 5/19“ als gesetzwidrig auf.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß Art 139 Abs 6 B-VG sind dann, wenn eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden ist oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs 4 ausgesprochen hat, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

1.2. Da es sich bei der hier verfahrensgegenständlichen Rechtssache um den Anlassfall handelt und die Aufhebung des Verfassungsgerichthofes damit ex post wirkt, hat die in Rede stehende Verordnung zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine Wirkung entfaltet.

1.3. Das angefochtene Straferkenntnis war vor diesem Hintergrund ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil